

Kraftfahrzeug: Kennzeichen ersetzen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind und ein amtliches Kennzeichen führen.

Für defekte oder falsch geprägte Kennzeichentafeln kann die Kfz-Zulassungsbehörde das Neuprägen beauftragen und diese wieder mit Zulassungsplaketten und ggf. HU-Plakette bestätigen. Bei beschädigten oder verlorenen Zulassungs- oder HU-Plaketten kann die Kfz-Zulassungsbehörde die bisherige Kennzeichentafel mit neuen Plaketten bestätigen.

Dies ist möglich für folgende Fälle:

- Beide Kennzeichentafeln beschädigt
- Hinteres Kennzeichen beschädigt
- Vorderes Kennzeichen beschädigt
- Plakettenverlust oder -beschädigung beide Kennzeichen
- Plakettenverlust oder -beschädigung hinteres Kennzeichen
- Plakettenverlust oder -beschädigung vorderes Kennzeichen
- Umtausch in verkleinertes / vergrößertes Kennzeichen

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Kosten

3,80 EUR bis 5,50 EUR

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass (Kopie)**
 - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
 - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.
- **Vollmacht (Original)**
Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht
- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) (Kopie)**
- **gültiger Prüfbericht Hauptuntersuchung (Original)**

Nur erforderlich, wenn das hintere Kennzeichen defekt ist und ersetzt werden soll.

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.

- **Zu ersetzende bzw. neu zu siegelnde Kennzeichentafel(n) (Original)**
Handelt es sich um ein Kennzeichen, das noch nicht als Euro-Kennzeichen geprägt ist, müssen beide Kennzeichentafeln vorgelegt und neu geprägt werden.

Bei Kennzeichen, die durch Umschreibung ohne Halterwechsel beibehalten worden sind, sind ebenfalls beide Kennzeichen vorzulegen, damit die Zulassungsplaketten auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen vom selben Zulassungsbezirk stammen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

15 Minuten

Rechtsgrundlagen

§ 12 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.